

**Antragsteller (Grundstückseigentümer):**

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hs. Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon Nr.

STADT HAUZENBERG



**Antrag über die Abrechnung der  
Kanalbenutzungsgebühren bei privaten  
oder dörflichen  
Wasserversorgungsanlagen**

An die  
**Stadt Hauzenberg**  
- Sachgebiet Verbrauchsgebühren -  
Marktplatz 10  
94051 Hauzenberg

Bei privaten oder dörflichen Wasserversorgungsanlagen wird der für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren erforderliche Wasserverbrauch geschätzt, da in der Regel keine Wasserzähler zur Ermittlung des Frischwasserbezuges vorhanden sind. Entsprechend der allgemeinen Verbrauchsentwicklung legt der zuständige Ausschuss den pauschalen Durchschnittsverbrauch pro Person und Jahr fest. Durch den Einbau eines Wasserzählers kann von der pauschalen Abrechnung abgesehen werden und der tatsächliche Frischwasserbezug ermittelt werden.

Hiermit wird mitgeteilt, dass auf nachfolgend genanntem Grundstück **ein Wasserzähler eingebaut wurde**. Gleichzeitig wird hiermit die Abnahme dieses Wasserzählers beantragt.

**Grundstück (Anwesen)**

Lage (Straße, Hs.Nr.): \_\_\_\_\_

Flurnummer: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_

**Wasserzähler (private Wasserversorgung)**

- Zählernummer: \_\_\_\_\_

- Fabrikat und Größe: \_\_\_\_\_

- eingebaut am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_

- geeicht bis: \_\_\_\_\_

- Zählerstand bei Einbau: \_\_\_\_\_ cbm

**Hinweise zum Wasserzähler:**

Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung des Wasserzählers hat der Antragsteller (Grundstückseigentümer) unter Beachtung der folgenden Hinweise selbst Sorge zu tragen:

- a) Der Zähler ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern.
- b) Der Zähler muss frostsicher untergebracht und fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er verplombt werden kann. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert. Der Zähler ist im Übrigen so anzubringen, dass er problemlos zugänglich ist und abgelesen bzw. überprüft werden kann.
- c) Wasserzähler unterliegen dem Eichgesetz und sind daher vom Antragsteller alle sechs Jahre eichen zu lassen oder auszutauschen. Für die Nacheichung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) selbst verantwortlich. Der ausgewechselte Zähler (bzw. die Messpatrone) ist dem städtischen Bauhof zur Überprüfung vorzulegen.
- d) Nach Einbau und Antragstellung wird der Wasserzähler von einem Mitarbeiter der Stadt Hauzenberg (z. B. Wasserwart) kostenpflichtig überprüft und verplombt. Ein Abnahmeprotokoll ist anzufertigen und vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) sowie einem Vertreter der Stadt Hauzenberg zu unterschreiben. Die Stadt Hauzenberg behält sich jederzeit weitere Überprüfungen des Zählers vor.

#### **Verpflichtungen des Antragstellers (Grundstückseigentümer):**

- a) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) stellt sicher, dass der gesamte Wasserverbrauch auf dem Grundstück durch den geeichten Wasserzähler erfasst wird.
- b) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, für den Fall, dass der Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr anzeigt, umgehend für die Reparatur oder den Austausch dieses Zählers zu sorgen.
- c) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, die Ablesung dieses Wasserzählers vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen und den Zählerstand der Stadt Hauzenberg mitzuteilen.
- d) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, darauf zu achten, dass der Wasserzähler geeicht ist.
- e) Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) erklärt sich mit den von der Stadt Hauzenberg vorzunehmenden stichprobenartigen Kontrollen einverstanden.

#### **Weitere Hinweise:**

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben durch den Antragsteller (Grundstückseigentümer) eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegt.** Nach § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung ist der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet, der Stadt Hauzenberg die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Wasserzweckzähler entnommene Wasser nicht als Gießwasser genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung, Schwimmbad usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.

### **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags über die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren bei privaten oder dörflichen Wasserversorgungsanlagen**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, Tel.: 08586/30-0, E-Mail: [stadtinfo@hauzenberg.de](mailto:stadtinfo@hauzenberg.de).

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via E-Mail unter [datschutz@hauzenberg.de](mailto:datschutz@hauzenberg.de) oder telefonisch unter 08586/30-56 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag über die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren bei privaten oder dörflichen Wasserversorgungsanlagen bearbeiten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 DSGVO verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind die §§ 10 und 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Art. 23 GO sowie Art. 14 KAG.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an:

- Im Rahmen der Auftragsverarbeitung werden die erforderlichen Daten an das uns angeschlossene Rechenzentrum AKDB zur Erfüllung und Abwicklung des Antrages übermittelt.
- Für den Fall, dass Widerspruch durch den Antragsteller eingeht und diesem nicht durch die Stadt Hauzenberg abgeholfen wird, erlässt das Landratsamt Passau als nächsthöhere Behörde einen Widerspruchsbescheid. Dabei erfolgt die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten an das Landratsamt Passau (§ 73 VwGO, Art. 37 Satz 1 LkrO).

Ihre Daten werden bei der Stadt Hauzenberg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen erforderlich ist.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe:

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist eine Bearbeitung Ihres Antrages auf die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren bei privaten oder dörflichen Wasserversorgungsanlagen nicht möglich.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Die vorstehenden Hinweise und Verpflichtungen wurden vom Antragsteller (Grundstückseigentümer) zur Kenntnis genommen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen o. g. Auflagen und Verpflichtungen bzw. falsche Angaben einen Widerruf der Erlaubnis sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge haben können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Wird von der Stadt Hauzenberg ausgefüllt:**

Der Wasserzähler zur Ermittlung des Wasserverbrauchs für die Abrechnung von Kanalbenutzungsgebühren bei privater Wasserversorgung wurde überprüft.

Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind richtig. Der Wasserzähler wurde ordnungsgemäß eingebaut. Die o.a. Vorgaben wurden eingehalten.

Folgende Fehler bzw. Mängel wurden festgestellt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hauzenberg, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_